

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 31.10.2001

zu Ltg.-850/W-18-2001

L-Ausschuss

Novellierung des Wald- und Weideservituten- Landesgesetzes 1980 (WWSG)

SYNOPSIS

Dokumentation
des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

über die Novelle des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980 (WWSG)

1. Allgemeiner Teil

Der Entwurf einer Novelle zum Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980 (WWSG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
4. NÖ Landeslandwirtschaftskammer
5. Wirtschaftskammer für Niederösterreich
6. Kammer für Arbeiter und Angestellte
7. Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei
8. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
9. Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
10. NÖ Umweltanwaltschaft
11. Volksanwaltschaft
12. Datenschutzrat
13. NÖ Agrarbezirksbehörde
14. Abteilung Gemeinde
15. Abteilung Naturschutz
16. Abteilung Finanzen
17. Abteilung Agrarrecht
18. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Landwirtschaft
19. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
20. Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
21. Abteilung Personalangelegenheiten
22. Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
23. Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften

Zum Entwurf der Novelle wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erlaubt sich mitzuteilen, dass zur oben angeführten Begutachtung kein Einwand besteht.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich als zusammenfassende Stellungnahme des Bundes mitzuteilen, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände bestehen.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Novellierung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes keine Einwände erhoben werden.“

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

„Gegen den vorliegenden Entwurf einer Novelle des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980, LGBl. 6610-0, besteht grundsätzlich kein Einwand.“

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft:

„Gegen den Entwurf besteht grundsätzlich kein Einwand.“

Abteilung Finanzen:

Grundsätzlich „besteht gegen den Entwurf seitens der Abteilung Finanzen kein Einwand.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst hat in ihrer Stellungnahme zunächst hinsichtlich der Einhaltung der formellen Gestaltung des Entwurfs auf eine Reihe von Punkten der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 verwiesen.

Darüber hinaus wurde allgemein bemerkt:

„Soweit das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht bereits parallel mit dem allgemeinen Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, darf auf die Verpflichtungen aus der Vereinbarung hingewiesen werden.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der Novelle wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

§ 40a

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die eine Trennung von Wald und Weide (§ 16)

1. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
2. auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
3. auf die Landschaft und
4. auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide (§ 16) ist im Rahmen von Neuregulierungs- und Regulierungsverfahren bei Rodungen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 20 ha zur Schaffung reiner Weide eine UVP nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Das UVP-Verfahren ist im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Bescheides über die Trennung von Wald und Weide (§ 16) durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), ihrer öffentlichen Auflage und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei Erlassung des Bescheides zur Trennung von Wald und Weide und seiner Ausführung.

(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, die NÖ Umweltschutzbehörde und die Standortgemeinde unter Anschluß von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Die NÖ Umweltschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das

Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat Parteistellung mit den Rechten nach § 40b Abs. 8. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

(5) Mitwirkende Behörden sind jene, bei denen die Zuständigkeit der Agrarbehörden gemäß § 40 Abs. 4 Z. 2 ausgeschlossen ist.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 21.

§ 40b

Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- (1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer UVE zu veranlassen. Diese hat zu enthalten:
1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere
 - a) Abgrenzung des Gebiets und Beschreibung des Projekts (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raumes);
 - b) Beschreibung der Maßnahmen (Rodung) zur Schaffung reiner Weide.
 2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt (§ 40a Abs. 1).
 3. Notwendige Angaben zur Feststellung und Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
 4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder so weit wie möglich ausgeglichen werden sollen.
 5. Eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 4.
 6. Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Die Agrarbehörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden den Entwurf des Bescheides zur Trennung von Wald und Weide, allfällige weitere diesen betreffende Unterlagen und die UVE zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Behörden haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(3) Der NÖ Umweltschutz und der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der UVE zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen ab Zustellung Stellung nehmen.

(4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Gebiet das Vorhaben ausgeführt werden soll, je eine Ausfertigung der UVE und des Entwurfes des Bescheides über die Trennung von Wald und Weide zu übermitteln. Diese sind bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen, auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen und innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur UVE eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgeben. Die Agrarbehörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde kundzumachen.

(5) Vor Abschluß der UVP darf der Bescheid zur Trennung von Wald und Weide nicht erlassen werden. Der Bescheid hat auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder den Tierbestand bleibend zu schädigen, sind zu vermeiden.

(6) Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der UVP (UVE, Stellungnahmen) zu berücksichtigen.

(7) Der Bescheid über die Trennung von Wald und Weide ist in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Alle Stellungnahmen sind als Behelfe beizulegen.

(8) Parteistellung haben außer den in § 41 genannten Personen auch die NÖ Umweltschutz und die Standortgemeinde. Die NÖ Umweltschutz ist berechtigt,

die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 1-8 gelten sinngemäß auch für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 21.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Zu §§ 40a und 40b:

„Obwohl durch das Grundsatzgesetz enge Grenzen gesetzt sind, wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Verfahren durch die vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl verlängern werden, als auch höhere Kosten anfallen.“

Hiezu ist festzustellen, dass dem Landesgesetzgeber aufgrund der Bindung an die Grundsatzgesetzgebung und die zugrunde liegenden umzusetzenden EU-Richtlinien kein Spielraum zur Verfügung steht.

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft:

Zu § 40b Abs. 9:

„Gemäß Pkt. 3.3.3. der Legistischen Richtlinien sollte es im § 40b Abs. 9 ‚Abs. 1 bis 8‘ lauten.“

Über den versendeten Entwurf hinaus wurde angeregt, im § 50 Abs. 1 das Wort „Arreststrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ zu ersetzen und die Frage aufgeworfen, ob angesichts des unverändert in Geltung bleibenden Gesetzestextes, der in herkömmlicher Rechtschreibung abgefasst wurde, die Novelle den neuen Rechtschreibregeln folgen soll.

Diesen Anregungen wurde Rechnung getragen.

Abteilung Finanzen:

„Durch die gegenständliche Novelle soll das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, in der Fassung des Art. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39, ausgeführt sowie die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei

bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) Amtsblatt Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 3. März 1997 (97/11/EG), Amtsblatt Nr. L 073 vom 14. März 1997, umgesetzt werden.

Die sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehenden Regelungen sind grundsatzgesetzlich vorgegeben, sodass diesbezüglich dem Ausführungsgesetzgeber lediglich die Rolle zukommt, eine wörtliche Transformation in die Landesrechtsordnung unter Bedachtnahme auf die formale Richtigkeit der entsprechenden Verweise sowie terminologische Anpassungen unter Wahrung der im Art. 7 Z. 6 des Agrarrechtsänderungsgesetzes vorgesehenen Frist zur Vermeidung der im Art. 15 Abs. 6 B-VG vorgesehenen Devolution vorzunehmen.“

Hiezu ist festzustellen, dass dem Landesgesetzgeber aufgrund der Bindung an die Grundsatzgesetzgebung und die zugrunde liegenden umzusetzenden EU-Richtlinien kein Spielraum zur Verfügung steht.

Über den ursprünglich vorgesehenen Entwurfstext hinaus wurde angeregt:

„Derzeit legt § 4 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten und § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes für die Teilung einer mit bestimmten im Gesetz näher umschriebenen Rechten verbundenen Liegenschaft die Errichtung einer Teilungsurkunde, die auch Bestimmungen über die Nutzungsrechte zu treffen hat, fest, wobei die Teilung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf.

Art. 7 Z. 1 des Agrarrechtsänderungsgesetzes ermächtigt nunmehr die Landesgesetzgebung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von einer Genehmigung der Agrarbehörde abgesehen werden kann. Eine Ausschöpfung dieser Ermächtigung ist jedenfalls geeignet, die Zahl der abzuwickelnden Genehmigungsverfahren zu reduzieren.“

Dieser Anregung wurde Rechnung getragen (Ziffer 1).

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Der in § 40a Abs. 2 festgesetzte Schwellenwert wird in § 34a Abs. 2 des Grundsatzgesetzes vorgegeben. Daher wird davon auszugehen sein, dass bereits der Grundsatzgesetzgeber bei

der Festsetzung des Schwellenwertes die Auswahlkriterien gemäß Anhang III der Richtlinie 97/11/EG geprüft hat.

§ 40b Abs. 1 führt § 34b Abs. 1 des Grundsatzgesetzes aus, der nach den Erläuterungen eine Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 97/11/EG darstellt. Bei der Aufzählung wird jedoch nicht Art. 5 Abs. 3 vierter Gedankenstrich der Richtlinie 97/11/EG berücksichtigt. Nach dieser Bestimmung wäre eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten darzustellen und die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen anzugeben.

Eine richtlinienkonforme Ausführung des Grundsatzgesetzes bzw. eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG verlangt, dass Art. 5 Abs. 3 vollständig umgesetzt wird. Daher wäre § 40b Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.“

Dieser Stellungnahme wurde Rechnung getragen.

§ 41

Parteien

Parteien sind die Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften sowie jene Personen, denen in diesem Gesetz andere Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Es stellt sich die Frage, worauf sich die „anderen Rechte“ beziehen. Entsprechend dem Grundsatzgesetz sollte besser die Formulierung „...sowie andere Personen, denen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden“ verwendet werden.“

Dieser Anregung wurde Rechnung getragen.

§ 52

Aufbewahrung von Akten

Akten über Verfahren nach diesem Gesetz müssen dauernd aufbewahrt werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Es ist unklar, warum eine kanzleitechnische Frage (Vernichtungsvormerk) gesetzlich geregelt werden soll. Unter Hinweis auf Punkt 56 der DA Kanzleiordnung-12, 01-01/00-0150, ist von dieser Regelung Abstand zu nehmen.“

Dieser Anregung wurde Rechnung getragen.

Über den ursprünglich vorgesehenen Entwurfstext hinaus wurde angeregt:

„Die vorliegende Novelle führt nicht die Grundsatzbestimmung des Art. 7 Z. 1 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39/2000, aus.

Gemäß dieser Grundsatzbestimmung bestimmt die Landesgesetzgebung, unter welchen Voraussetzungen von einer Genehmigung gemäß § 3 des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980 abgesehen werden kann.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen des Grundsatzgesetzes wird zu dieser Bestimmung ausgeführt, dass „mit der vorliegenden textlichen Ergänzung den Landesbehörden ein nicht unwesentlicher Verwaltungsaufwand erspart werden“ soll. Aufgrund des Verweises auf die Erläuterungen zu § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, ist davon auszugehen, dass es sich in den meisten Fällen um Bagatellfälle handelt, „bei denen der unerlässliche Verwaltungsaufwand für das Genehmigungsverfahren in einem Missverhältnis zum Regelungserfolg steht.“

Der Grundsatzgesetzgeber will somit den Verwaltungsaufwand der Landesbehörden reduzieren. Diese Regelung wird jedoch nicht ausgeführt.

Unabhängig von Art. 15 Abs. 6 B-VG muss darauf hingewiesen werden, dass durch die Nichtausführung des Art. 7 Z. 1 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 Deregulierungsmaßnahmen negiert werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Staatszielbestimmungen des Art. 4 Z. 6 und 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, unzulässig.

Es ist daher Art. 7 Z. 1 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 auszuführen.“

Dieser Anregung wurde Rechnung getragen (Ziffer 1).

